



Art des Vorstosses: Interpellation

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Interpellation betreffend Delegation der Anstellungskompetenz auf Stufe Gemeinde

Auskunftsbegehren/Frage:

Die Kantonsverfassung statuiert die Zuständigkeit des Gemeinderates mit einer Aufzählung von Obliegenheiten in Art. 94. Insbesondere obliegt dem Gemeinderat gemäss Art. 94 Ziff. 9 die Wahl des Gemeindepersonals sowie der Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ist es den Gemeinden bis heute nicht möglich, die Anstellungskompetenz an eine untergeordnete Instanz oder an die Verwaltung zu delegieren.

Im Vergleich hierzu die Verfassungsbestimmung zur Anstellungskompetenz des Regierungsrates (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 3). Dieser ist namentlich befugt, die Organisation der kantonalen Verwaltung zu bestimmen sowie die Wahlen und Anstellungen vorzunehmen, soweit in der Gesetzgebung die Organisation nicht anders festgelegt oder die Wahl oder Anstellung nicht einer anderen Instanz übertragen ist. Insoweit sieht die Verfassung bezüglich der Anstellungsbefugnis des Regierungsrates explizit die Möglichkeit der Delegation vor.

Die Gemeinden stellen fest, dass die fehlende Möglichkeit zur Delegation der Anstellungskompetenz auf Stufe Gemeinde heute nicht mehr zeitgemäss ist. Angesichts seiner Aufgabenfülle besteht ein praktisches Bedürfnis, dass der Einwohnergemeinderat einen Teil seiner Aufgabenbereiche delegieren kann. Dazu zählt insbesondere die Anstellung des Personals.

Seit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung im Jahr 1968 hat die Bevölkerungszahl im Kanton Obwalden um über 12'000 Personen zugenommen. Entsprechend gewachsen ist auch der Aufgabenbereich der Gemeinden und damit auch deren Personalbestand. Angesichts des heute in den Gemeinden bestehenden Personalbestandes ist es gar nicht mehr möglich, dass der Gemeinderat jede Anstellung selber vornehmen kann. In der Praxis wird diese Problematik häufig dahingehend gelöst, dass die Verträge für das Gemeindepersonal vom Gemeinderat unterzeichnet werden, wenn auch rein formell, oder es wird eine Unterschriftskompetenz an eine entsprechende Kommission erteilt (z.B.: "im Namen des Gemeinderats, der Schularat"). Es wurde zudem noch eine weitere Möglichkeit entwickelt, nämlich dass die von der Verwaltung abgeschlossenen Verträge nachträglich vom Gemeinderat genehmigt werden. Alle diese Möglichkeiten sind rechtlich unsicher und führen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand.

Bereits anlässlich des Erlasses der Lehrpersonenverordnung im Jahr 2008 wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen, im gegebenen Zeitpunkt eine Änderung der Kantonsverfassung vorzunehmen, welche eine offenere Formulierung enthält und es den Gemeinden überlässt, die Anstellungskompetenz allenfalls an die Verwaltung zu delegieren.

In verschiedenen Obwaldner Gemeinden wurde das Geschäftsführermodell/Geschäftsleitungsmodell eingeführt. Das bedeutet auch eine stärkere Trennung der strategischen/operativen Ebene mit den notwendigen Kompetenzübertragungen auf die operative Ebene.

Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Regierungsrates zur Regelung der Anstellungskompetenz des Gemeinderates?
2. Unterstützt der Regierungsrat die in den Gemeinden vorgenommene Trennung der strategischen/operativen Ebene (Geschäftsführermodell) und den daraus folgenden Kompetenzverschiebungen von der strategischen auf die operative Ebene mit der notwendigen Übertragung der Entscheidungsbefugnisse?
3. Wann gedenkt der Regierungsrat, eine Änderung der Kantonsverfassung vorzunehmen, welche es den Gemeinden ermöglicht, in der Gemeindeordnung eine Übertragung der Anstellungskompetenz an eine andere Instanz vorzusehen?
4. Gibt es allenfalls für die Obwaldner Gemeinden andere Möglichkeiten, dass die Anstellungskompetenz vom Gemeinderat auf die operative Ebene in die Verwaltung verschoben werden kann?

Datum: 18.03.2021

Urheber: Kantonsrat Max Röhli

~~Max Röhli~~

J. Allenbach

A. Schnide

E. Moser

~~Gen. Röhli~~

Oliver Müller

J. Rühli

~~F. Rühli~~

R. Leuz